



# Beitragssordnung

## der Spielvereinigung Raddusch 1924 e.V.



### § 1 Grundlagen

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
- (2) Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und für alle Mitglieder der SpVgg. Raddusch 1924 e.V. bindend.

### § 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und eventuell anfallende Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt für:

a) aktive Mitglieder	120,- €	(Teilnahme am Liga-Spielbetrieb)
b) passive Mitglieder	70,- €	(Teilnahme am Freizeitsport)
c) fördernde Mitglieder	40,- €	(keine Teilnahme am Sporttreiben)
d) Jugendliche bis 18 Jahren	40,- €	
e) Ehrenmitglieder	beitragsfrei	
- (3) Beim Eintritt in den Verein bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt ab dem 01.04. werden 75 % des Jahresbeitrags fällig. Bei Eintritt ab 01.07. werden 50 % des Jahresbeitrags fällig. Bei Eintritt ab dem 01.10. werden 25 % des Jahresbeitrags fällig.
- (4) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Kassenwart vorzulegen.
- (5) Der Wechsel innerhalb der Beitragsgruppen erfolgt immer jeweils zum Jahreswechsel.
- (6) Adress- und Kontoänderungen sind innerhalb eines Monats an den Kassenwart mitzuteilen.

### § 3 Einzug der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im 1. Quartal des laufenden Jahres im Voraus fällig. Der Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils zum 15.02. durch Lastschriftverfahren.
- (2) Gebühren, die dem Verein durch Rücklastschriften (z. Bsp. bei fehlender Kontodeckung, Nichtmitteilung eines Kontowechsels, unberechtigter Widerspruch o.ä.) entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- (3) Das aktuelle Beitragskonto des Vereins ist auf der Website des Vereins: [www.raddusch1924.de](http://www.raddusch1924.de) ersichtlich.
- (4) Mitglieder, die nicht über ein Konto verfügen, oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge bis spätestens 28.02. jeden Jahres auf das jeweilige Beitragskonto.
- (5) Für jede Mahnung wird dem säumigen Mitglied eine Mahn- und Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt. Diese Gebühr beträgt für die erste Mahnung 3,00 €. Für jede weitere Mahnung beträgt diese Gebühr 5,00 €.

## **§ 4** **Austritt aktiver Spieler**

- (1) Beim unterjährigen Wechsel aktiver Spieler zu einem anderen Verein wird der zweite Satz aus §5, Absatz 4 unserer Satzung außer Kraft gesetzt. Die Wechselabsicht muss den Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Der Jahresbeitrag wird in diesem Falle anteilig zur Dauer der Mitgliedschaft in vollen Quartalsabschnitten berechnet (analog zu §2, Absatz 3). Etwaige Überzahlungen werden auf Anforderung erstattet.

## **§ 5** **Mitgliederdatei**

- (1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung.
- (2) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden entsprechend DSGVO gespeichert und nur bei Bedarf verarbeitet.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitragsordnung in der vorliegenden Form wurde am 13.03.2020 von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 07.10.2010.

Matthias Hantscher  
1. Vorsitzender

Daniel Saaro  
2. Vorsitzender

Florian Saaro  
Kassenwart